

# Sicherheits- und Hygienehandbuch

## COVID-19-Prävention



# Hygiene- und Sicherheitshandbuch der Pädagogischen Hochschule Kärnten zum Schutz vor COVID-19

Version 15 vom 03.10.2022

## Inhaltsverzeichnis:

Präambel .....	2
§ 1 Mund-Nasen-Schutzmaske .....	2
§ 2 G-Regeln für die Anwesenheit in der PH Kärnten .....	2
§ 3 Besondere Regelungen für große Veranstaltungen .....	2
§ 4 Allgemeine Bestimmungen .....	2
§ 5 Leitsysteme sowie Sicherheitsmaßnahmen an Ein- und Ausgängen .....	4
§ 6 Zutrittsmanagement am Standort Hubertusstraße zu angrenzenden Einrichtungen (Praxisschulen sowie BRG/BORG) .....	4
§ 7 Dokumentation und Datenschutz .....	4
§ 8 Meldepflicht .....	5
§ 10 In-Kraft-Treten .....	5

# Hygiene- und Sicherheitshandbuch der Pädagogischen Hochschule Kärnten zum Schutz vor COVID-19

---

## Präambel

Diese Hygiene- und Verhaltensbestimmungen haben das Ziel, die Gefahr einer Ansteckung an COVID-19 zu minimieren. Das erfordert das verantwortungsvolle Handeln aller Beteiligten und kann nur durch die sorgfältige und konsequente Einhaltung dieser Hygiene- und Verhaltensbestimmungen gelingen.

## § 1 Mund-Nasen-Schutzmaske

- (1) Personen, die Symptome einer COVID-19-Erkrankung zeigen und sich krank fühlen sowie Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, dürfen die Räumlichkeiten der PH Kärnten ausschließlich mit einer FFP-2-Mund-Nasen-Schutzmaske betreten, die während Ihres gesamten Aufenthaltes in der Hochschule zu tragen ist.
- (2) Darüber hinaus kann das Rektorat auf der Grundlage des Infektionsgeschehens Regelungen zum Tragen einer FFP-2-Mund-Nasen-Schutzmaske innerhalb der Räumlichkeiten der PH Kärnten bestimmen, die im Mitteilungsblatt, auf der Website und an den Eingängen der Hochschule veröffentlicht werden.
- (3) Hochschulangehörige sowie externe Personen müssen ihre Schutzmasken selbst mitbringen und mit sich führen.

## § 2 G-Regeln für die Anwesenheit in der PH Kärnten

Zur Vermeidung oder Reduzierung der Gefahr von Ansteckungen an COVID-19 kann das Rektorat G-Regeln für die Anwesenheit in der Hochschule erlassen, die im Mitteilungsblatt, auf der Website der Hochschule und an den Eingängen veröffentlicht werden.

## § 3 Besondere Regelungen für große Veranstaltungen

Veranstaltungen, Klausuren, klausurähnliche Termine, an denen mehr als 50 Personen teilnehmen, sind vom Rektorat nach frühzeitiger Vorlage eines Sicherheitskonzeptes zu genehmigen.

## § 4 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Personen mit einer COVID-19-Erkrankung dürfen die Räumlichkeiten der Hochschule nicht betreten.
- (2) Alle Räumlichkeiten der Hochschule, in denen sich Personen aufhalten, sind regelmäßig, alle 20 Minuten, mindestens fünf Minuten sorgfältig zu belüften.

- (3) Während der Anwesenheit in den Gebäuden der Hochschule gelten die nachfolgenden Hygienevorschriften:
1. Waschen Sie regelmäßig gründlich (mindestens 30 Sekunden) Ihre Hände mit Flüssigseife!
  2. Vermeiden Sie, Augen, Nase und Mund zu berühren!
  3. Bedecken Sie beim Husten und Niesen den Mund und die Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch!
  4. Desinfizieren Sie regelmäßig und sorgfältig die Hände mit einem Desinfektionsmittel!
- (4) Unmittelbar nach Betreten der (Lehrveranstaltungs-)Räume und Büros sind die Plätze, die Ober- und Arbeitsflächen sowie die verwendeten Arbeitsgeräte (insbesondere Tastaturen, Monitore, weitere Arbeitsmittel sowie Musikinstrumente und Sportgeräte u.ä.) vor deren Nutzung mit einem von der Hochschule zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel sorgfältig zu desinfizieren.
- (5) In den Räumlichkeiten werden Desinfektionsmittel zur Reinigung der Ober- und Arbeitsflächen sowie verwendeten Arbeitsgeräte und Mittel zur Desinfektion der Hände zur Verfügung gestellt.
- (6) Im Rahmen von Aufenthalten in den Räumlichkeiten der PH Kärnten (wie insbesondere Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie weiteren Terminen in Präsenz) sind die jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter\*innen/die Prüfer\*innen sowie die durchführenden Personen im Rahmen des jeweils konkreten Termins bei Betreten und Verlassen sowie während der Anwesenheit zuständig und tragen Sorge, dass die Bestimmungen dieses Hygiene- und Sicherheitshandbuches beachtet und eingehalten werden.
- (7) Bei Nicht-Einhaltung dieser Hygiene- und Verhaltensbestimmungen sowie der weiteren Regelungen des Rektorates gemäß §§ 1, 2 und 3 (wie z.B. FFP-2-Maskenpflicht) erfolgen nachfolgende Maßnahmen:
1. Aufforderung zum Verlassen der Räumlichkeiten der Hochschule.
  2. Bei beharrlicher Weigerung: Ausschluss von der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung. Hat die Prüfung bereits begonnen: Ausschluss und der Antritt wird auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte angerechnet.
  3. Bei wiederholter Weigerung der Befolgung dieser Hygiene- und Verhaltensbestimmungen kann ein Ausschluss vom Studium durch das Rektorat erfolgen.
- (8) Die Hochschulleitung behält sich gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienstrechtliche und schadensersatzrechtliche Konsequenzen sowie gegenüber Studierenden und externen Personen Betretungsverbote und schadensersatzrechtliche Konsequenzen vor.

## § 5 Leitsysteme sowie Sicherheitsmaßnahmen an Ein- und Ausgängen

- (1) Die Anweisungen in den Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Kärnten (Standort Hubertusstraße 1; Standort Kaufmannngasse 8; Standort Lakeside Science and Technology Park/Gebäude B12) sind sorgfältig zu beachten.
- (2) Der Standort Hubertusstraße der Pädagogischen Hochschule Kärnten kann nur über das gekennzeichnete Leitsystem mit getrennten Ein- und Ausgängen am Haupteingang (Hubertusstraße 1) betreten und verlassen werden.
- (3) Standort Kaufmannngasse: In den gemeinsam genutzten Bereichen (wie Gebäudeeingang und -ausgang) finden die Regelungen der zuständigen Hausverwaltung Anwendung. Die weiteren Regelungen dieses Handbuchs gelten entsprechend in den jeweils der PH Kärnten zugehörigen Stockwerken sowie Räumlichkeiten.
- (4) Standort Lakeside Science and Technology Park: In den gemeinsam genutzten Bereichen (wie Gebäudeeingang und -ausgang) finden die Regelungen der zuständigen Hausverwaltung Anwendung. Die weiteren Regelungen dieses Handbuchs gelten entsprechend in den jeweils der PH Kärnten zugehörigen Stockwerken sowie Räumlichkeiten.
- (5) In den Gängen der Hochschule ist immer auf der jeweils rechten Seite zu gehen.
- (6) Nach dem Betreten der Hochschulgebäude sind die Hände sorgfältig zu desinfizieren. Die Hochschule stellt dazu Desinfektionsmittel zur Verfügung.

## § 6 Zutrittsmanagement am Standort Hubertusstraße zu angrenzenden Einrichtungen (Praxisschulen sowie BRG/BORG)

- (1) Die Praxisschulen können über ein gekennzeichnetes Leitsystem mit getrennten Ein- und Ausgängen am Eingang der Praxisschulen betreten und verlassen werden.
- (2) Die Benutzung der Durchgänge zwischen den Räumlichkeiten der Hochschule und den Praxisschulen sowie dem angrenzenden BRG/BORG ist ausschließlich gestattet:
  1. aus dienstlichen Gründen
  2. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule oder
  3. in deren Begleitung oder
  4. als ausgewiesener Fluchtweg (Brandschutzordnung) im Falle eines Notfalls.

## § 7 Dokumentation und Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen der zur COVID-19 Prävention erforderlichen Dokumentation verwendet werden und sind nach fünf Wochen seitens der Hochschule zu vernichten.
- (2) Für die Praxisschulen gelten eigene Bestimmungen.

## § 8 Meldepflicht

Hochschulangehörige (sowohl Studierende als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule), die an COVID-19 erkranken, haben die nachfolgenden Vorgaben zu befolgen:

1. Befolgen Sie die behördlichen Anweisungen (ggf. Hotline 1450 anrufen).
2. Senden Sie eine entsprechende Meldung an [krima@ph-kaernten.ac.at](mailto:krima@ph-kaernten.ac.at) und informieren Sie Ihre Lehrveranstaltungsleiter\*in.

## § 9 Präventions- und Krisenstab

(1) Der Präventions- und Krisenstab der PH Kärnten verfolgt die Ziele, die Gefahr einer Ansteckung an COVID-19 an der Hochschule zu minimieren.

(2) Der Präventions- und Krisenstab hat folgende Aufgaben:

1. Begleitung und Beratung des Rektorates der Pädagogischen Hochschule Kärnten,
2. Überprüfung der Wirksamkeit der geltenden Bestimmungen und der eingeleiteten Maßnahmen,
3. laufende Analyse, Kontrolle und Beratung der Lage und Entwicklung,
4. Erarbeitung von Empfehlungen und Maßnahmen für das Rektorat,
5. Unterstützung bei der Umsetzung erforderlicher Maßnahmen und beim Informationsmanagement.

(3) Dem Präventionsstab gehören die Mitglieder des Rektorates, der Rektorsdirektor, die Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit, die Vorsitzenden der Personalvertretungen Lehrende sowie Verwaltung, die Schulärztin sowie eine Vertreterin / ein Vertreter des Standortes Kaufmannngasse, die Schulleitungen der Praxisschulen sowie eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierendenvertretung an. Weitere Personen können bei Bedarf hinzugezogen werden.

(4) Der Präventionsstab tagt auf Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden. Den Mitgliedern des Krisenstabes sind die der Hochschulleitung vorliegenden Informationen und Unterlagen zu übermitteln, die der Wahrnehmung ihrer in diesem Handbuch geregelten Aufgaben dienen. Diese Unterlagen sind in einem digitalen Ordner abzulegen, auf den die Mitglieder des Präventions- und Krisenstabes zugreifen können. Die Ergebnisse der Sitzungen werden seitens der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Stabes protokolliert und ebenfalls im gemeinsamen Ordner abgelegt.

(5) Die Präventionsstab wird auf Einladung des Rektors konstituiert. Der Rektor leitet die Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden sowie der Stellvertretung.

## § 10 In-Kraft-Treten

Dieses Handbuch tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Kärnten in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2023 außer Kraft.